

Wasserversorgungsbeitrag

Berechnung:

Beitragssatz x Nutzungsfläche (zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer)

Beitragsmaßstab:

Nutzungsfläche = Grundstücksfläche x Nutzungsfaktor

Nutzungsfaktor:

auf Basis der zulässigen Bebaubarkeit

Beitragssatz 0,77 € / m²

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

Es besteht die Möglichkeit der Ratenzahlung der geschuldeten Beitragssumme.

sonstige Kosten

Bei Zahlungsverzug des Gebühren-, Beitrags- und Erstattungspflichtigen erhebt der Zweckverband, wenn er erneut zur Zahlung auffordert:

- Zinsen nach § 234 Abgabenordnung
- Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung

Gemäß Sächsischem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) werden offene Forderungen durch Beitreibung vollstreckt.

Für Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren werden die entsprechenden Gebühren erhoben. Im Falle einer Stundung treten Stundungszinsen hinzu.

Anzeigepflichten

Binnen eines Monats sind dem Zweckverband anzuzeigen:

1. Der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks.
Entsprechend gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Verkäufer und der Erwerber.
2. Erweiterungen oder Veränderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Anschlussnehmer.

Wird die rechtzeitige Anzeigepflicht schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatz 1 der bisherige Gebührenschuldner für den Wasserzins, der auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei dem Zweckverband entfällt.